

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 **München, den 29. August** **1997**

Datum	Inhalt	Seite
6. 8. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln 2230-3-1-1-K	474
6. 8. 1997	Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung Fremdsprachenberufe 2236-4-1-6-K	475
8. 8. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes 26-5-1-A	479
18. 8. 1997	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) 2125-2-2-A	481
—	Berichtigung der Urlaubsverordnung vom 24. Juni 1997 2030-2-25-F	486
—	Berichtigung der Ladenschlußverordnung vom 29. Juli 1997 8050-20-1-A	486

2230-3-1-1-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zulassung von Lernmitteln**

Vom 6. August 1997

Auf Grund von Art. 51 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) – BayRS 2230 – 1 – 1 – K – und Art. 60 Satz 2 Nr. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayRS 2230 – 7 – 1 – K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) vom 12. August 1994 (GVBl S. 917, BayRS 2230 – 3 – 1 – 1 – K), geändert durch Verordnung vom 16. November 1995 (GVBl S. 815), erhält folgende Fassung:

„¹Als Kosten der Lernmittelfreiheit im Sinn des Art. 22 Abs. 1 BaySchFG sind Ausgaben nur anzuerkennen, wenn sie sich auf Lernmittel beziehen, die im Zeitpunkt ihrer Anschaffung durch den Aufwandsträger nach den §§ 16 bis 19 rechtswirksam zugelassen waren oder nach Art. 51 Abs. 1 Satz 3 BayEUG keines Zulassungsverfahrens bedurften.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft.

München, den 6. August 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

In Vertretung

Monika Hohlmeier, Staatssekretärin

2236-4-1-6-K

Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung Fremdsprachenberufe

Vom 6. August 1997

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe – BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl S. 419, BayRS 2236 – 4 – 1 – 6 – K) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a Schüler“.

b) In § 18 werden nach dem Wort „mündliche“ die Worte „und praktische“ eingefügt.

2. Es wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Schüler

Schüler im Sinn dieser Schulordnung sind Schülerinnen und Schüler.“

3. In § 5 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „der Jahrgangsstufe 12 eines“ durch die Worte „über den Ausbildungsabschnitt 12/2 der Kollegstufe des“ ersetzt.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Klassen und andere Unterrichtsgruppen

(1) ¹Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr bei bis zu zwei parallelen Klassen pro Erster Fremdsprache im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. ²Die Zahl der Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) ¹Nach Maßgabe näherer Festlegungen des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Gruppenbildung entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Kursgruppen und andere Gruppen. ²In geeigneten Fällen

kann der Unterricht klassenübergreifend erteilt werden; dies ist der Regierung anzuzeigen.“

5. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „Die Regierung“ durch die Worte „Der Schulleiter“ ersetzt.

6. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Rechenschaftsablagen“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Unterrichtsbeiträge“ werden die Worte „und praktische Leistungsnachweise“ eingefügt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „mündliche“ die Worte „und praktische“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den Fächern Deutsche Kurzschrift und Textverarbeitung sind praktische Leistungsnachweise zu erbringen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „mündlichen“ die Worte „beziehungsweise praktischen“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote in Schreibtechnik gehen die Leistungen im Fach Deutsche Kurzschrift und im Fach Textverarbeitung im ersten Schuljahr mit der Gewichtung 1:1 (Teiler 2) ein; im zweiten Schuljahr gehen die Leistungen in Deutscher Kurzschrift und die Leistungen in den Teilen Texterfassung, Textgestaltung und Textorganisation des Fachs Textverarbeitung mit jeweils einfacher Gewichtung (Teiler 4) ein; in Fällen, in denen Deutsche Kurzschrift durch Maschinenschreiben oder Textverarbeitung mit kyrillischer Tastatur ersetzt wird (§ 42 Abs. 2 Satz 2 und Fußnote 9 zur Studententafel), ist entsprechend zu verfahren.“

9. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Schulleiter.“

b) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Abweichend hiervon ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses ein Schulaufsichtsbeamter, wenn

1. Zweifel an der korrekten Durchführung der Prüfung bestehen oder
 2. ein neuer Schulleiter bestellt wurde oder
 3. dies zur allgemeinen Prüfung des Leistungsstandards der Schulen angezeigt ist (rollierend in unregelmäßigen, mehrjährigen Intervallen).
- ⁴Im Fall des Satzes 3 Nr. 2 kann die Regierung vom Prüfungsausschußvorsitz absehen.“
10. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:
„in die die Jahresfortgangsnoten mit einfacher Gewichtung eingehen.“
 11. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die schriftliche Prüfung in der Zweiten Fremdsprache kann bereits zu einem früheren Prüfungstermin abgelegt werden; sie orientiert sich an einem im Vergleich zur Ersten Fremdsprache niedrigeren Anforderungsniveau und besteht aus folgenden Aufgaben:
 1. Übersetzen eines Textes allgemeiner Art von etwa 15 Schreibmaschinenzeilen aus der Zweiten Fremdsprache (Arbeitszeit: 45 Minuten),
 2. Übersetzen eines Geschäftsbriefs von etwa 20 Schreibmaschinenzeilen aus der Zweiten Fremdsprache und Beantwortung des Briefs in der Zweiten Fremdsprache nach deutschen Stichworten als formgerechter Geschäftsbrief (Arbeitszeit: 90 Minuten).“
 - b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Schüler, die die staatliche Übersetzerprüfung in Bayern oder eine vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Übersetzerprüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in einer Fremdsprache erfolgreich abgelegt haben und die Ausbildung zum Fremdsprachenkorrespondenten in einer anderen Fremdsprache betreiben, werden auf Antrag von der Zweiten Fremdsprache im Rahmen des Ausbildungsgangs an der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe befreit.“
 - c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) ¹Die erfolgreich abgeschlossene Zweite Fremdsprache (§ 34 Abs. 3 Satz 4 bzw. § 42 Abs. 3 Satz 1) und die erfolgreich abgeschlossene Schreibtechnik (§ 22 Abs. 4 bzw. § 42 Abs. 3 Satz 2) sind im Rahmen einer Wiederholungsprüfung in der Ersten Fremdsprache nicht erneut zu prüfen, wenn die Wiederholungsprüfung zum unmittelbar folgenden Termin abgelegt wird. ²Die bereits erzielten Ergebnisse in der Zweiten Fremdsprache bzw. in der Schreibtechnik sind mit einer entsprechenden Bemerkung in das Abschlußzeugnis aufzunehmen.“
 12. § 33 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff.“
 13. Dem § 33a wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.“
 14. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 4 wird in der Klammer nach den Worten „beziehungsweise der mündlichen Prüfung“ das Zitat „gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Zur Berechnung der Gesamtnoten werden Durchschnittsnoten mit einer Dezimale verwendet.“
 15. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Fremdsprache(n)“ das Zitat „gemäß § 31 Abs. 2“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Schreibtechnik“ das Zitat „gemäß § 22 Abs. 4“ eingefügt.
 - c) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung in der Ersten Fremdsprache gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 schlechter als „ausreichend“ ist,“.
 - d) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Fremdsprache(n)“ das Zitat „gemäß § 34 Abs. 3 Satz 3“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Fremdsprache(n)“ das Zitat „gemäß § 34 Abs. 3 Satz 4“ eingefügt.
 16. § 35a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Fremdsprache“ das Zitat „gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Studentafel“ das Zitat „gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2“ eingefügt.
 - c) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung in der Ersten Fremdsprache gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 schlechter als „ausreichend“ ist,“.
 - d) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Fremdsprache“ das Zitat „gemäß § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Studentafel“ das Zitat „gemäß § 34 Abs. 4 Sätze 4 bis 6“ eingefügt.

17. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 bb) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Bei Studierenden im 3. Studienjahr an der Fachakademie für Fremdsprachenberufe und bei Absolventen dieser Fachakademie entfallen die in Satz 1 Nrn. 2, 3 und 6 genannten Nachweise. ³Statt dessen ist eine Bestätigung über den Besuch des 3. Studienjahres der Fachakademie für Fremdsprachenberufe bzw. die Urkunde über die staatliche Prüfung für Übersetzer vorzulegen. ⁴Auf den Nachweis gemäß Satz 1 Nr. 4 wird verzichtet, wenn im Zeugnis der Fachakademie in den Fächern „Textverarbeitung“ und „EDV-gestützte Terminologiearbeit und computergestütztes Übersetzen“ jeweils mindestens die Note „befriedigend“ nachgewiesen wird.“

- b) In Absatz 5 Nr. 1 wird das Zitat „Absatz 2 Nrn. 2 oder 3“ durch das Zitat „Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 oder 3“ ersetzt.

18. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die an der Abschlußprüfung teilnehmenden Personen für Fremdsprachenkorrespondenten legen die schriftliche und mündliche Prüfung gemäß §§ 32 und 33 bei Erstablingung als Ganzes zu einem Termin ab und haben darüber hinaus noch folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Deutsche Kurzschrift:

Aufnahme eines Diktats in Form eines deutschen Geschäftsbriefs mit einer Geschwindigkeit von 80 Silben je Minute für die Dauer von 5 Minuten und handschriftliche Übertragung des Stenogramms in Langschrift (40 Minuten), mit Schreibmaschine oder Textsystem (30 Minuten);

2. Textverarbeitung:

- a) Texterfassung
(10 Minuten/1 500 Anschläge),
 b) Textgestaltung
(30 Minuten),
 c) Textorganisation
(20 Minuten);

3. mündliche Prüfung in der Zweiten Fremdsprache, in der anhand einer fremdsprachigen Textvorlage oder eines Hörtextes Leseverstehen, Sprechfertigkeit, Grammatikkenntnisse und Hörverstehen nachzuweisen sind (Dauer: 15 Minuten); die an der Prüfung teilnehmende Person darf sich unter Aufsicht etwa 10 Minuten auf die Prüfung vorbereiten.

²Bei Russisch als Erster Fremdsprache wird die Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 durch die Prüfung in Textverarbeitung oder Maschinenschreiben mit kyrillischer Tastatur ersetzt. ³Die Prüfung in Deutscher Kurzschrift beziehungsweise Textverarbeitung oder Maschinenschreiben mit kyrillischer Tastatur und Textverarbeitung erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen für die Durchführung der Prüfung in Kurzschrift, Maschinenschreiben, Textverarbeitung und Textverarbeitung mit Kurzschrift an bayerischen Schulen. ⁴Studierende im 3. Studienjahr und Absolventen der Fachakademien für Fremdsprachenberufe, die beabsichtigen, die Ausbildung zum Euro-Korrespondenten aufzunehmen, müssen die Prüfung in Deutscher Kurzschrift und Textverarbeitung spätestens bei Beginn der Abschlußprüfung für Euro-Korrespondenten erfolgreich abgeschlossen haben. ⁵Von dieser Prüfung wird auf Antrag befreit, wenn im Zeugnis der Fachakademie in den Fächern „Textverarbeitung“ und „EDV-gestützte Terminologiearbeit und computergestütztes Übersetzen“ jeweils mindestens die Note „befriedigend“ nachgewiesen wird; in diesem Fall ist ein entsprechender Vermerk in das Zeugnis aufzunehmen.

(3) ¹Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Festsetzung der Prüfungsergebnisse erfolgen für die Erste und Zweite Fremdsprache nach § 34 Abs. 3. ²Für die Prüfungsteile aus der Schreibtechnik wird ebenfalls eine Gesamtnote gebildet, wobei die Prüfungsnoten aus Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a bis c jeweils mit einfacher Gewichtung eingehen (Teiler 4). ³Im Fall von Absatz 2 Satz 2 ergibt sich die Note aus den jeweiligen Teilnoten, die mit einfacher Gewichtung (Maschinenschreiben: Teiler 2, Textverarbeitung: Teiler 3) eingehen.

(4) ¹Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 Nrn. 3 bis 6. ²Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Gesamtnote für die schreibtechnischen Prüfungsaufgaben, unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 Satz 5, schlechter als 4,50 ist. ³Bei einer Wiederholungsprüfung gilt § 32 Abs. 7 entsprechend.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 35a Abs. 2 Nrn. 3 bis 6.“

19. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Für jede Schule ist eine Person mit der Schulleitung zu betrauen; sie ist zugleich Lehrkraft an der Schule (Schulleiter).“

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

20. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift in Abschnitt C werden die Worte „beide Hauptsprachen“ durch die Worte „die Erste(n) Fremdsprache(n)“ ersetzt.
- b) In Nummer 10.3 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „der“ eingefügt.
- c) In Nummer 12.1 wird nach dem Wort „Kurz-schrift“ das Fußnotenzeichen „9)“ angefügt.
- d) In Fußnote 2 wird das Wort „Hauptsprache“ durch die Worte „Erste Fremdsprache“ ersetzt.
- e) In Fußnote 7 wird das Wort „Hauptsprache“ jeweils durch die Worte „der Ersten Fremdsprache“ ersetzt.
- f) Es wird folgende Fußnote 9 angefügt:

„9) Bei Russisch als Erster Fremdsprache wird dieses Fach ersetzt durch das Fach Maschinenschreiben oder Textverarbeitung mit kyrillischer Tastatur.“

21. In Anlage 2 wird bei Nummer 9 in Spalte 2 die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ und in Spalte 3 die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

§ 2

Auf Grund der geänderten Artikelfolge des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 850), werden außerdem die Verweisungen in der Berufsfachschulordnung für Fremdsprachenberufe auf das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wie folgt geändert:

Bisher	Neu
Art. 19	Art. 25
Art. 31 Abs. 1	Art. 52 Abs. 1
Art. 31 Abs. 3	Art. 52 Abs. 3
Art. 32 Abs. 3	Art. 53 Abs. 3

Bisher	Neu
Art. 32 Abs. 6 Satz 2	Art. 53 Abs. 6 Satz 2
Art. 37 Abs. 3	Art. 58 Abs. 3
Art. 37 Abs. 4	Art. 58 Abs. 4
Art. 40 Abs. 5	Art. 62 Abs. 5
Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2	Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2
Art. 63 Abs. 2	Art. 86 Abs. 2
Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5	Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6
Art. 63 Abs. 8 Satz 2	Art. 86 Abs. 8 Satz 2
Art. 64 Abs. 1 Satz 1	Art. 87 Abs. 1 Satz 1
Art. 64 Abs. 1 Satz 2	Art. 87 Abs. 1 Satz 2
Art. 65 Abs. 1 Satz 2	Art. 88 Abs. 1 Satz 2
Art. 65 Abs. 1 Satz 3	Art. 88 Abs. 1 Satz 3
Art. 67	Art. 90
Art. 69 Abs. 2 Nr. 2	Art. 92 Abs. 2 Nr. 2
Art. 69 Abs. 4	Art. 92 Abs. 5
Art. 70	Art. 93
Art. 78 Abs. 2	Art. 100 Abs. 2

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. August 1997 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 4 am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 6. August 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**
In Vertretung

Monika Hohlmeier, Staatssekretärin

26-5-1-A

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes

Vom 8. August 1997

Auf Grund von § 50 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl I S. 1361), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBl I S. 1130), in Verbindung mit § 6 Satz 3 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes vom 19. Dezember 1989 (GVBl S. 721, BayRS 26 - 5 - 1 - A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1997 (GVBl S. 22) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes vom 19. Dezember 1989 (GVBl S. 721, BayRS 26 - 5 - 1 - A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1997 (GVBl S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Personen im Sinn von § 1 werden nach folgendem Schlüssel auf die Regierungsbezirke verteilt:

Oberbayern	31,9 v.H.
Niederbayern	9,3 v.H.
Oberpfalz	9,8 v.H.
Oberfranken	9,5 v.H.
Mittelfranken	13,4 v.H.
Unterfranken	10,8 v.H.
Schwaben	15,3 v.H.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 2 auf die Regierungsbezirke entfallenden Personen sind nach folgendem Verteilungsschlüssel von den Landratsämtern und kreisfreien Städten aufzunehmen und unterzubringen:

1. Regierungsbezirk Oberbayern

Kreisfreie Stadt Ingolstadt	3,2 v.H.
Landeshauptstadt München	27,3 v.H.
Kreisfreie Stadt Rosenheim	1,5 v.H.
Landratsamt Altötting	3,0 v.H.
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen	3,1 v.H.
Landratsamt Berchtesgadener Land	2,7 v.H.
Landratsamt Dachau	3,3 v.H.
Landratsamt Ebersberg	3,0 v.H.
Landratsamt Eichstätt	3,2 v.H.
Landratsamt Erding	2,9 v.H.
Landratsamt Freising	3,8 v.H.

Landratsamt Fürstenfeldbruck	5,1 v.H.
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen	2,3 v.H.
Landratsamt Miesbach	2,4 v.H.
Landratsamt Mühldorf a. Inn	3,0 v.H.
Landratsamt München	7,3 v.H.
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen	2,4 v.H.
Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm	3,0 v.H.
Landratsamt Rosenheim	6,3 v.H.
Landratsamt Starnberg	3,2 v.H.
Landratsamt Traunstein	4,6 v.H.
Landratsamt Weilheim-Schongau	3,4 v.H.

2. Regierungsbezirk Niederbayern

Kreisfreie Stadt Landshut	6,1 v.H.
Kreisfreie Stadt Passau	4,8 v.H.
Kreisfreie Stadt Straubing	4,1 v.H.
Landratsamt Deggendorf	4,0 v.H.
Landratsamt Dingolfing-Landau	8,4 v.H.
Landratsamt Freyung-Grafenau	8,2 v.H.
Landratsamt Kelheim	10,0 v.H.
Landratsamt Landshut	13,1 v.H.
Landratsamt Passau	17,9 v.H.
Landratsamt Regen	3,1 v.H.
Landratsamt Rottal-Inn	11,3 v.H.
Landratsamt Straubing-Bogen	9,0 v.H.

3. Regierungsbezirk Oberpfalz

Kreisfreie Stadt Amberg	3,9 v.H.
Kreisfreie Stadt Regensburg	12,6 v.H.
Kreisfreie Stadt Weiden i.d. OPf.	3,9 v.H.
Landratsamt Amberg-Sulzbach	10,0 v.H.
Landratsamt Cham	12,3 v.H.
Landratsamt Neumarkt i.d. OPf	11,3 v.H.
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab	9,4 v.H.
Landratsamt Regensburg	15,8 v.H.
Landratsamt Schwandorf	13,2 v.H.
Landratsamt Tirschenreuth	7,6 v.H.

4. Regierungsbezirk Oberfranken

Kreisfreie Stadt Bamberg	7,4 v.H.
Kreisfreie Stadt Coburg	4,0 v.H.
Kreisfreie Stadt Hof	4,7 v.H.

Landratsamt Bamberg	13,5 v.H.
Landratsamt Bayreuth	10,4 v.H.
Landratsamt Coburg	8,8 v.H.
Landratsamt Forchheim	10,5 v.H.
Landratsamt Hof	10,6 v.H.
Landratsamt Kronach	7,4 v.H.
Landratsamt Kulmbach	7,6 v.H.
Landratsamt Lichtenfels	6,8 v.H.
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge	8,3 v.H.
5. Regierungsbezirk Mittelfranken	
Kreisfreie Stadt Ansbach	2,5 v.H.
Kreisfreie Stadt Erlangen	7,0 v.H.
Kreisfreie Stadt Fürth	7,4 v.H.
Kreisfreie Stadt Nürnberg	33,2 v.H.
Kreisfreie Stadt Schwabach	2,4 v.H.
Landratsamt Ansbach	12,1 v.H.
Landratsamt Erlangen-Höchstadt	8,4 v.H.
Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	6,5 v.H.
Landratsamt Nürnberger Land	6,0 v.H.
Landratsamt Roth	8,2 v.H.
Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen	6,3 v.H.
6. Regierungsbezirk Unterfranken	
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg	5,8 v.H.
Kreisfreie Stadt Schweinfurt	4,2 v.H.
Landratsamt Aschaffenburg	14,1 v.H.
Landratsamt Bad Kissingen	9,4 v.H.
Landratsamt Haßberge	7,5 v.H.
Landratsamt Kitzingen	7,4 v.H.
Landratsamt Main-Spessart	11,0 v.H.

Landratsamt Miltenberg	10,2 v.H.
Landratsamt Rhön-Grabfeld	7,4 v.H.
Landratsamt Schweinfurt	9,8 v.H.
Landratsamt Würzburg	13,2 v.H.

7. Regierungsbezirk Schwaben

Kreisfreie Stadt Augsburg	15,3 v.H.
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren	2,4 v.H.
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)	3,8 v.H.
Kreisfreie Stadt Memmingen	2,2 v.H.
Landratsamt Aichach-Friedberg	7,0 v.H.
Landratsamt Augsburg	13,3 v.H.
Landratsamt Dillingen a.d. Donau	5,4 v.H.
Landratsamt Donau-Ries	7,5 v.H.
Landratsamt Günzburg	6,7 v.H.
Landratsamt Lindau (Bodensee)	4,2 v.H.
Landratsamt Neu-Ulm	8,6 v.H.
Landratsamt Oberallgäu	8,4 v.H.
Landratsamt Ostallgäu	7,5 v.H.
Landratsamt Unterallgäu	7,7 v.H.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

München, den 8. August 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

2125-2-2-A

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung
zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften
(BayWeinRAV)**

Vom 18. August 1997

Es erlassen auf Grund

1. von § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung (WeinÜV) vom 9. Mai 1995 (BGBl I S. 655) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes vom 27. Juni 1995 (GVBl S. 310, BayRS 2125 - 2 - 1 - A) das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,
2. von § 31 WeinÜV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 bis 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 7821 - 6 - E, 2125 - 2 - 2 - A), geändert durch Verordnung vom 12. August 1996 (GVBl S. 391), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Vermarktungsmeldung“ durch das Wort „Abschreibeverfahren“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Kontrolle der zulässigen Vermarktungsmenge sind von den Betrieben während der Zeit vom 1. September bis 31. August (Weinwirtschaftsjahr) die Geschäftsvorfälle in fortlaufend nummerierten Aufzeichnungen, die übereinstimmend mit der Kellerbuchführung eigenverantwortlich fortzuschreiben sind, festzuhalten.“
 - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Aufzeichnungen sind jeweils zum 31. August durch Addition aller im zurückliegenden Weinwirtschaftsjahr abgegebenen Weinmengen abzuschließen.“
2. Anlage 6 zu § 26 erhält folgende Fassung:

Herbstbuch

für die tägliche Aufzeichnung

Hauptsitz des Betriebes:

(Name, Anschrift, Tel.-Nr.)

Zusätzliche Betriebsstätten:

(Name, Anschrift, Tel.-Nr.)

Betriebsnummer:

– Landwirtschaft/Weinbaukartei:

– Qualitätsprüfung:

Hinweis:

Wird das Herbstbuch um die Angaben in den Spalten 3, 7 und 10 bis 15 erweitert, ersetzt es bis zum 15. Dezember die Weinbuchführung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

München, den 18. August 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
In Vertretung

Marianne Deml, Staatssekretärin

2030-2-25-F

Berichtigung

Die Urlaubsverordnung vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, BayRS 2030 - 2 - 25 - F) wird wie folgt berichtigt:

1. Die §§ 22 bis 24 der Inhaltsübersicht lauten richtig wie folgt:

- „§ 22 Antrag und Genehmigung des Urlaubs
- § 23 Widerruf der Genehmigung eines Urlaubs
- § 24 Weitergeltung sonstiger Rechtsvorschriften“.

2. § 12 Abs. 2 Satz 1 lautet richtig wie folgt:

„¹Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen oder durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes länger, nicht beschäftigt werden darf oder
 2. der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist, es sei denn, dieser ist arbeitslos oder befindet sich in Ausbildung, oder
 3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt,
- es sei denn, die Betreuung und Erziehung des Kindes kann nicht sichergestellt werden.“

München, den 12. August 1997

Der Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei

In Vertretung

Dr. Friedrich-Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirigent

8050-20-1-A

Berichtigung

Die Ladenschlußverordnung vom 29. Juli 1997 (GVBl S. 386, BayRS 8050 - 20 - 1 - A) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 wird das Wort „alkoholische“ durch das Wort „alkoholfreie“ ersetzt.

München, den 21. August 1997

Der Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Rudolf Hanisch, Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.